

B 010

Lfd.-Nr. 1123

DGB-Bezirksvorstand Baden-Württemberg

Insolvenzrecht/Wirtschaftsrecht

- 1 Der DGB möge sich für folgende Veränderungen im Wirt-
2 schaftspracht bzw. im Insolvenzrecht einsetzen:
3
4 • Eingetragene Kaufleute (e.K.) werden verpflichtet, ab ei-
5 ner bestimmten Beschäftigtenzahl Bilanzen und Gewinn-
6 und Verlustrechnungen offenzulegen und Kontrollorgane
7 zu installieren.
8 • Insolvenzverschleppung wird auch bei eingetragenen
9 Kaufleuten zum Straftatbestand.
10 • Bei filialisierten Unternehmen und bei eingetragenen
11 Kaufleuten muss es in der Insolvenz verlängerte Fristen
12 geben.
13 • Eine verlängerte Zahlung von Insolvenzgeld muss unbür-
14 okratisch möglich sein.
15 • Die Kosten und Gebühren des Insolvenzverfahrens müs-
16 sen gekappt werden. Der Prozentsatz, den der In-
17 solvenzverwalter von der Masse erhält, muss reduziert
18 werden.

19

20

21 **[kursiv: Annahme als Material an den DGB-Bundesvor-**
22 **stand]**

23

24 - *Es muss einen gesetzlichen Anspruch zur Finanzierung von*
25 *Transfergesellschaften geben. Die Voraussetzungen sind fest-*
26 *zulegen.*

27

Beschluss des DGB-Bundeskongresses:

Annahme

und

Annahme als Material an den DGB-Bundesvorstand